

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4122/88 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1988

## zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21.  
Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen  
und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände  
oder Bestandsgruppen (1988)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3472/88<sup>(4)</sup>, sieht für 1988  
Quoten für Scholle vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereichs VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1988 zuge-  
teilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 24. Dezember 1988  
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereichs VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge  
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für  
1988 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs  
VII f, g durch Schiffe, die die belgische Flagge führen  
oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung  
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,  
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem  
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 12.